GRW FÜR EINE STARKE WIRTSCHAFT VOR ORT

Unbedingt beachten!]

Merkblatt

(Anlage I zum Zuwendungsbescheid)

Stand: April 2025 | Kommunikations- und Informationspflichten im Landesprogramm Wirtschaft (LPW 2021) für Vorhaben mit GRW-Mitteln, Förderperiode 2021-2027

Das Landesprogramm Wirtschaft 2021-2027 (LPW21) macht spannende Projekte möglich. Damit sichtbar wird, welche Ideen durch die Unterstützung vom Bund und vom Land Schleswig-Holstein Wirklichkeit werden, sind Sie dazu verpflichtet, die Öffentlichkeit über die Förderung zu informieren. Dies dient insbesondere dazu, Transparenz über die Verwendung der Fördergelder zu schaffen, Projektträger miteinander zu vernetzen und die Attraktivität von Fördermöglichkeiten zu zeigen. Die Kommunikations- und Informationsverpflichtungen, denen Sie unterliegen, sind im folgenden Merkblatt zusammengefasst.

I. Grundsätzliche Regelungen

Dieses Merkblatt beschreibt, wie Sie die Förderung aus dem LPW 2021 sowie die anteilige Kofinanzierung aus der GRW (Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“) kommunizieren sollen. Sie finden die zu verwendenden Logos auf der Kommunikations-Webseite des LPW 2021(www.schleswig-holstein.de/lpw-kommunikation) unter Service – Publizitätsvorschriften zum Download.

Die Kommunikationspflichten sind mit Beginn der Projektdurchführung umzusetzen. Der **Nachweis der Erfüllung der Kommunikationspflichten** ist spätestens **mit dem ersten Erstattungsantrag** dem jeweils zuständigen Dienstleister, der Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH) bzw. der Wirtschaftsförderung und Technologietransfer Schleswig-Holstein GmbH (WTSH), gegenüber **zu erbringen**. Für Baumaßnahmen ist der Nachweis mit dem ersten Erstattungsantrag nach Einrichtung der Baustelle zu erbringen. Als Nachweise dienen insbesondere Fotos, zum Beispiel des Bauschildes, von Werbemitteln oder Veranstaltungen.

Hinweise zum Claim:

Der Claim der Landesdachmarke „Schleswig-Holstein. Der echte Norden.“ soll bei Veröffentlichungen ergänzend mitgeführt werden. Der Claim steht als einzeilige und zweizeilige Variante als Download auf den oben benannten Seiten zur Verfügung.

Über die hier genannten Maßnahmen hinaus sind Sie verpflichtet, sich auch eigenständig über Ihre Kommunikations- und Informationspflichten ggf. durch Rückfragen bei der IB.SH/WTSH, zu informieren.

II. Förderungen mit GRW-Mitteln

Ab einer Fördersumme von 500.000 Euro sind Sie verpflichtet, während der Durchführung eines aus der GRW (Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur) unterstützten Infrastrukturvorhabens auf die öffentliche Förderung hinzuweisen und vorübergehend an einer gut sichtbaren Stelle ein Schild von beträchtlicher Größe (Bauschild) für jedes Vorhaben anzubringen.

Spätestens drei Monate nach Abschluss des Vorhabens ist dauerhaft eine gut sichtbares Hinweisschild/-tafel bei dem Begünstigten bzw. am Vorhaben anzubringen. Dabei ist jeweils neben dem Logo des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus Schleswig-Holstein das Logo des Bundeswirtschaftsministeriums in gleicher Größe darzustellen (GRW-Logokombination). Zusätzlich soll auf dem Hinweisschild die GRW-Wortbildmarke abgebildet werden.

Neben der GRW-Logokombination muss auf Bau- bzw. Hinweisschildern ein erläuternder Text aufgenommen werden, der auf die Förderung im Rahmen der Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" hinweist, wie z.B.: *Das Vorhaben XYZ wird gefördert im Rahmen der Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (GRW)*.

Im Falle der GRW-Publizitätsverpflichtung ab einer Fördersumme von 500.000 Euro sind Kosten für Bau- bzw. Hinweisschilder förderfähig und gehören zu den zuschussfähigen Ausgaben.

Um die Erfüllung der Kommunikationsverpflichtungen zu erleichtern und Fehler zu vermeiden, steht ein anpassbares Muster für ein Bauschild sowie die GRW-Logokombination in verschiedenen Varianten („GRW-Logo“) zum Download zur Verfügung unter www.schleswig-holstein.de/lpw-kommunikation.

Gefördert durch:

Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

SH

Schleswig-Holstein
Ministerium für Wirtschaft,
Verkehr, Arbeit, Technologie
und Tourismus

Abbildung 1: GRW-Logokombination

Unter dem obengenannten Link steht außerdem die GRW-Wortbildmarke zum Download zur Verfügung. Die Wortbildmarke ist unabhängig zu betrachten und steht für sich. Diese kann gerne für Hinweise auf die Förderung auf Flyern, Broschüren, Webseiten oder Social Media Kanälen verwendet werden. Insbesondere bei Vorhaben mit einer Fördersumme ab 500.000 Euro ist ein Hinweis auf die Förderung ausschließlich mit der Wortbildmarke jedoch nicht ausreichend.

GRW FÜR EINE STARKE
WIRTSCHAFT VOR ORT

Abbildung 2: GRW-Wortbildmarke